Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
20. März 2019

Spitzenverband

Top 1
Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union;
hier: Auswirkungen im Versicherungs- und Beitragsrecht der Kranken- und Pflegeversicherung

---

Sachverhalt:
Am 29. März 2017 unterrichtete das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (GBR) den Europäischen Rat von seiner Absicht, aus der Europäischen Union (EU) auszutreten und leitete damit offiziell das Verfahren nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union ein. Danach würde die Mitgliedschaft des GBR in der EU am 30. März 2019, 00:00 Uhr (im Folgenden: Austritt) enden.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft des GBR in der EU entfallen auch die Regelungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit nach den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EG) Nr. 987/2009 sowie (EG) Nr. 859/2003 (in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71) als Rechtsgrundlage für die Koordinierung von britischen Leistungen bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit sowie weiteren Leistungen der sozialen Sicherheit einerseits mit den entsprechenden Leistungen der verbleibenden EU-Mitgliedstaaten sowie der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz andererseits.

Zwar wurde zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem GBR am 20. April 1960 ein Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen. Dieses findet derzeit nur in Bezug auf die Isle of Man, ansonsten jedoch keine Anwendung, da es durch den Vorrang der Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit überlagert wird. Ob das Abkommen wieder Geltung erlangt, ist rechtlich umstritten. Selbst im Falle eines Wiederauflebens wäre dieses Abkommen in seinem Anwendungsbereich jedoch nicht deckungsgleich mit den oben genannten Verordnungen: Unter anderem die Pflegeversicherung ist gänzlich nicht erfasst.

Um sozialversicherungsrechtliche Nachteile für Personen zu verhindern, die bis zum Austritt von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben und für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des GBR zu irgendeinem Zeitpunkt galten oder die sich zum Austrittszeitpunkt im GBR dauerhaft oder vorübergehend aufhielten und dabei den Rechtsvor-

schriften der sozialen Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland unterfielen, sind für den Fall des Austritts ohne Austrittsabkommen entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zu Übergangsregelungen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (BrexitSozSichÜG) vorgelegt. Er ist am 31. Januar 2019 in den Deutschen Bundestag eingebracht (Bundestags-Drucks. 19/7376), im federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales abschließend beraten (Bundestags-Drucks. 19/7960) und am 21. Februar 2019 in Zweiter und Dritter Lesung verabschiedet worden.

Mit dem Gesetz sollen Übergangsregelungen geschaffen werden, die den in besonderem Maße vom Austritt betroffenen Personen unter anderem in den Bereichen der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung eine den supranationalen Regelungen entsprechende Rechtssicherheit im Hinblick auf Versicherungsstatus, Ansprüche und Leistungen vermitteln. Für den Erwerb von Ansprüchen in der Kranken- und Pflegeversicherung von Personen, die bereits vor dem Austritt im Sinne der Verordnungen relevante Zeiten im GBR zurückgelegt haben, sollen diese vor dem Austritt zurückgelegten Zeiten auch nach dem Wegfall der Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (in Bezug auf das GBR) berücksichtigt werden als ob das GBR weiterhin ein Mitgliedstaat der EU wäre. Zudem sollen Personen, die vor dem Austritt in der deutschen gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder der sozialen Pflegeversicherung versichert waren, nicht allein auf Grund des Austritts ihren Versicherungsstatus verlieren oder unfreiwillig einer Doppelversicherungspflicht unterliegen. Die Lücke in der Gesundheitsversorgung, die für Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung durch den Austritt und die dadurch entfallende Sachleistungsaushilfe entsteht, soll durch eine Regelung zur Kostenerstattung (§ 13 BrexitSozSichÜG) geschlossen werden.

Parallel zum vorgenannten nationalen Gesetzgebungsverfahren hat die Europäische Kommission am 30. Januar 2019 Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit vorgelegt (COM(2019) 53 final), die darauf abzielen, die Ansprüche der EU-Bürgerinnen und Bürger zu wahren, die vor dem Austrittsdatum ihr Recht auf Freizügigkeit wahrgenommen haben. Hierfür sollen Sachverhalte, Ereignisse sowie Versicherungszeiten,

Spitzenverband

Beschäftigungszeiten und Wohnzeiten berücksichtigt werden, die zurückgelegt wurden, als das GBR noch Mitglied der EU war. Bestimmte Grundsätze der Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit wie die Gleichstellung von Sachverhalten, die Zusammenrechnung von Zeiten und die Gleichbehandlung sollen insofern für die betroffenen Personen weiter gelten. Wenn die Verordnung zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit in Kraft tritt, hat sie unmittelbare Wirksamkeit in den einzelnen Mitgliedstaaten und Anwendungsvorrang gegenüber nationalem Recht.

Der GKV-Spitzenverband gibt einen Überblick über die Auswirkungen eines ungeordneten Austritts im Versicherungs- und Beitragsrecht der Kranken- und Pflegeversicherung. Der Überblick stellt auf die typischen Versichertengruppen ab.

1. Allgemeines

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (20. März 2019) ist nach wie vor offen, welches Szenario nach dem 29.03.2019 eintreten wird. Als recht wahrscheinlich gilt, dass das GBR eine Verlängerung der Austrittsfrist beantragen wird. Über diesen Verlängerungsantrag werden die übrigen Mitgliedstaaten der EU voraussichtlich beim EU-Gipfel am 21./22. März 2019 entscheiden.[1]

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den Fall eines ungeordneten Austritts, das heißt eines Austritts ohne wirksames Austrittsabkommen („No-Deal-Brexit"). Grundlage für die Durchführung der Kranken- und Pflegeversicherung ist dann grundsätzlich das nationale (deutsche) Recht einschließlich des BrexitSozSichÜG. Angesichts dessen, dass derzeit nicht klar ist, ob das Abkommen über Soziale Sicherheit von 1960 wieder Geltung erlangt, wird hierauf nur am Rande eingegangen. Die von der Europäischen Kommission vorgelegten Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit haben im Versicherungs- und Beitragsrecht eher geringe Auswirkungen; hierauf wird nachfolgend nicht näher eingegangen.

[1] Nach dem Beschluss des Europäischen Rats vom 22. März 2019 über die Fristverlängerung zum Brexit ist neues Austrittsdatum der 22. Mai 2019, vorausgesetzt, das britische Parlament stimmt dem Austrittsabkommen bis zum 29. März 2019 zu. Geschieht dies nicht, so sind die Staats- und Regierungschefs der EU mit einer Verlängerung der Frist bis zum 12. April 2019 einverstanden. Sie erwarten vom GBR vor diesem Datum Angaben zum weiteren Vorgehen.

2. Arbeitnehmer

Es geht um Arbeitnehmer, die ihre Beschäftigung im GBR (bei Mehrfachbeschäftigten ihre gewöhnlichen Beschäftigungen im GBR und in Deutschland und ggf. in weiteren Mitgliedstaaten) ausüben und auf der Grundlage der Koordinierungsregelungen (Artikel 11 bis 16 VO (EG) 883/2004) den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterstellt sind.

2.1 Versicherungspflichtige Arbeitnehmer

a) Von Deutschland in das GBR entsandte Arbeitnehmer

- Die Versicherungspflicht von Arbeitnehmer richtet sich entsprechend dem Beschäftigungsstaatprinzip (§ 3 Nr. 1 SGB IV, Artikel 11 Abs. 3 Buchst. a VO (EG) 883/2004) grundsätzlich nach dem Recht des Staates, in dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird. Für entsandte Arbeitnehmer gelten hiervon abweichende Regelungen.
- Für die unter die Entsenderegelung des Artikels 12 VO (EG) 883/2004 fallenden Arbeitnehmer gilt bis zum Tag vor dem Austritt (xx.xx.2019) das Recht das Entsendestaates (hier: Deutschland).
- Vom Tag des Austritts an (yy.xx.2019) bleiben für entsandte Arbeitnehmer im Sinne der Ausstrahlung (§ 4 SGB IV) die Vorschriften des Entsendestaates, das heißt die deutschen Vorschriften über die Versicherungspflicht, anwendbar. Ein Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BrexitSozSichÜG kommt nicht in Betracht, weil diese Personen nicht aus der gesetzlichen Krankenversicherung ausscheiden.
- Ob (auch) eine Versicherungs- und Beitragspflicht im GBR besteht bzw. eintritt (ggf. in einzelnen Versicherungszweigen), richtet sich nach dem dortigen Recht.
- Sofern die Voraussetzungen einer Entsendung im Sinne der Ausstrahlung (§ 4 SGB IV) nicht vorliegen (z. B. im Fall der Weiterbelastung des Arbeitsentgelts an das aufnehmende Unternehmen im Beschäftigungsstaat GBR bei mehr als kurzfristigem Arbeitseinsatz), finden vom Tag des Austritts an (yy.xx.2019) die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht keine Anwendung, da die Beschäftigung nicht in Deutschland ausgeübt wird.
    - Für die infolgedessen aus der Versicherungspflicht ausscheidenden Arbeitnehmer kommt ein Beitrittsrecht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BrexitSozSichÜG in Betracht, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im GBR haben; in diesen Fällen

ist vom Arbeitgeber ein Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung auf der Grundlage des § 10 Nr. 2 und § 18 Satz 1 Nr. 2 BrexitSozSichÜG zu zahlen.

- Für die aus der Versicherungspflicht ausscheidenden Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, wird die Versicherung mit dem Tag nach dem Ausscheiden als freiwillige Mitgliedschaft nach § 188 Abs. 4 SGB V (sog. obligatorische Anschlussversicherung) fortgeführt; in diesen Fällen ist vom Arbeitgeber ein Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung auf der Grundlage des § 10 Nr. 1 und § 18 Satz 1 Nr. 1 BrexitSozSichÜG zu zahlen.

- Hinweis: Sollte das SV-Abkommen Geltung erlangen, so sind die darin enthaltenen Regelungen zur Entsendung (Artikel 5 Abs. 2 SV-Abkommen) vorrangig zu beachten.

b) Mehrfachbeschäftigte

- Für die unter die Regelung des Artikels 13 VO (EG) 883/2004 fallenden Arbeitnehmer, die gewöhnlich im GBR und in Deutschland (und ggf. in weiteren Mitgliedstaaten) beschäftigt sind, gilt bis zum Tag vor dem Austritt (xx.xx.2019) das Recht des Mitgliedstaates, das der Träger des Wohnortes des Arbeitnehmers festgelegt hat.
- Vom Tag des Austritts an (yy.xx.2019) richtet sich die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern bei Ausübung einer Beschäftigung in Deutschland nach deutschem Recht (Beschäftigungsstaatprinzip, § 3 Nr. 1 SGB IV). Für die in Deutschland ausgeübte Beschäftigung gelten damit die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht, soweit nicht eine Einstrahlung (§ 5 SGB IV) aus dem GBR vorliegt.
- Ein Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BrexitSozSichÜG kommt nicht in Betracht, weil diese Personen entweder nicht aus der gesetzlichen Krankenversicherung ausscheiden, sofern für sie aufgrund der Festlegung des Wohnortträgers bislang schon deutsches Recht galt, oder aufgrund der in Deutschland ausgeübten Beschäftigung der Versicherungspflicht unterstellt werden.
- Hinweis: Sollte das SV-Abkommen Geltung erlangen, so enthält es keine – dem Artikel 13 VO (EG) 883/2004 vergleichbaren – generellen Regelungen für gewöhnlich in Deutschland und im GBR erwerbstätige Personen. Allerdings gibt es Bestimmungen für Beschäftigte im Transportwesen auf Straße und Schiene (Artikel 5 Abs. 3 SV-Abkommen) und für Besatzungsmitglieder von Schiffen und Flugzeugen (Artikel 8 Abs. 1 SV-Abkommen).

c) Ausnahmevereinbarung zur Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften

- Für Arbeitnehmer, die auf der Grundlage einer Ausnahmevereinbarung nach Artikel 16 VO (EG) 883/2004 den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterstellt sind, gilt diese Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften bis zum Tag vor dem Austritt (xx.xx.2019).
- Vom Tag des Austritts an (yy.xx.2019) richtet sich die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern bei Ausübung einer Beschäftigung in Deutschland nach deutschem Recht (Beschäftigungsstaatprinzip, § 3 Nr. 1 SGB IV). Vom Beschäftigungsstaatprinzip abweichend bleiben für entsandte Arbeitnehmer im Sinne der Ausstrahlung (§ 4 SGB IV) die Vorschriften des Entsendestaates, das heißt die deutschen Vorschriften über die Versicherungspflicht, anwendbar. Damit können Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmevereinbarung nur deshalb getroffen wurde, weil die Entsendedauer den 24-Monats-Zeitraum des Artikels 12 VO (EG) 883/2004 übersteigt, weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht unterliegen. Ein Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BrexitSozSichÜG kommt nicht in Betracht, weil diese Personen nicht aus der gesetzlichen Krankenversicherung ausscheiden.
- Ob (auch) eine Versicherungs- und Beitragspflicht im GBR besteht bzw. eintritt (ggf. in einzelnen Versicherungszweigen), richtet sich nach dem dortigen Recht.
- Sofern die Voraussetzungen einer Entsendung im Sinne der Ausstrahlung (§ 4 SGB IV) nicht vorliegen (z. B. bei Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem aufnehmenden Unternehmen im Beschäftigungsstaat GBR), finden vom Tag des Austritts an (yy.xx.2019) die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht keine Anwendung, da die Beschäftigung nicht in Deutschland ausgeübt wird.
    - Für die infolgedessen aus der Versicherungspflicht ausscheidenden Arbeitnehmer kommt ein Beitrittsrecht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BrexitSozSichÜG in Betracht, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im GBR haben; in diesen Fällen ist vom Arbeitgeber ein Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung auf der Grundlage des § 10 Nr. 2 und § 18 Satz 1 Nr. 2 BrexitSozSichÜG zu zahlen.
    - Für die aus der Versicherungspflicht ausscheidenden Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, wird die Versiche-

rung mit dem Tag nach dem Ausscheiden als freiwillige Mitgliedschaft nach § 188 Abs. 4 SGB V (sog. obligatorische Anschlussversicherung) fortgeführt; in diesen Fällen ist vom Arbeitgeber ein Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung auf der Grundlage des § 10 Nr. 1 und § 18 Satz 1 Nr. 1 BrexitSozSichÜG zu zahlen.

- Hinweis: Sollte das SV-Abkommen Geltung erlangen, können abweichend von den Bestimmungen über die anwendbaren Rechtsvorschriften Ausnahmevereinbarungen getroffen werden (Artikel 10 SV-Abkommen).

2.2 Freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer

- Für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer gelten die Ausführungen unter Nummer 2.1 grundsätzlich entsprechend. Davon abweichend gilt jedoch nicht das nationale Beschäftigungsstaatprinzip, sondern das Wohnstaatprinzip (§ 3 Nr. 2 SGB IV).
- Die freiwillige Krankenversicherung in Deutschland besteht auch über den Tag des Austritts (yy.xx.2019) hinaus fort, sofern Arbeitnehmer ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.
- Bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im GBR ist eine Fortführung der freiwilligen Krankenversicherung über den Tag des Austritts (yy.xx.2019) hinaus nicht möglich, da das nationale Recht einschließlich des BrexitSozSichÜG für die Anwendung der freiwilligen Versicherung keine Sachverhalts- bzw. Wohnortgleichstellung anordnet.
- Für die aus der freiwilligen Versicherung ausscheidenden Arbeitnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im GBR kommt ein Beitrittsrecht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BrexitSozSichÜG in Betracht; in diesen Fällen ist vom Arbeitgeber ein Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 10 Nr. 2 und § 18 Satz 1 Nr. 2 BrexitSozSichÜG) zu zahlen.
- Hinweis: Sollte die Notfall-VO Geltung erlangen, wäre eine Sachverhalts- bzw. Wohnortgleichstellung für vor dem Tag des Austritts eingetretene Sachverhalte gegeben, sodass die freiwillige Krankenversicherung ohne Ausübung des Beitrittsrechts nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BrexitSozSichÜG fortbestehen könnte.

3. Grenzgänger

a) Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Deutschland

- Arbeitnehmer, die im GBR beschäftigt sind, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aber in Deutschland haben und dorthin täglich oder zumindest einmal wöchentlich zurückkehren, unterliegen nach Artikel 11 Abs. 3 Buchst. a VO (EG) 883/2004 bis zum Tag vor dem Austritt (xx.xx.2019) den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates (hier: GBR).
- Vom Tag des Austritts an (yy.xx.2019) richtet sich die Versicherungspflicht weiterhin nicht nach deutschem Recht, da die Beschäftigung nicht in Deutschland ausgeübt wird (Beschäftigungsstaatprinzip, § 3 Nr. 1 SGB IV).
- Für diese Personen kommt ein Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BrexitSozSichÜG in Betracht, da sie am Tag des Austritts (xx.xx.2019) berechtigt waren, auf der Grundlage des bis dahin geltenden Gemeinschaftsrechts (Artikel 17 VO (EG) 883/2004) Sachleistungen im Wohnmitgliedstaat (hier: Deutschland) in Anspruch zu nehmen.

b) Arbeitnehmer mit Wohnsitz im GBR

- Arbeitnehmer, die in Deutschland beschäftigt sind, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aber im GBR haben und dorthin täglich oder zumindest einmal wöchentlich zurückkehren, unterliegen nach Artikel 11 Abs. 3 Buchst. a VO (EG) 883/2004 bis zum Tag vor dem Austritt (xx.xx.2019) den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates (hier: Deutschland).
- Vom Tag des Austritts an (yy.xx.2019) richtet sich die Versicherungspflicht weiterhin nach deutschem Recht, da die Beschäftigung in Deutschland ausgeübt wird (Beschäftigungsstaatprinzip, § 3 Nr. 1 SGB IV).
- Ein Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BrexitSozSichÜG kommt nicht in Betracht, weil diese Personen nicht aus der gesetzlichen Krankenversicherung ausscheiden.

4. Rentner

4.1 Versicherungspflichtige Rentner

- Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im GBR, die nur eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Alterssicherung der Landwirte beziehen und die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 11 bis 12 SGB V bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 4 KVLG 1989 erfüllen, sind bis zum Tag vor dem Austritt (xx.xx.2019) den Rechtsvorschriften des für die Zahlung der Rente zuständigen Staates unterstellt (Artikel 25 VO (EG) 883/2004); sie unterliegen somit der deutschen Versicherungspflicht als Rentner (KVdR).
- Diese Personen bleiben über den Tag des Austritts (yy.xx.2019) hinaus in der gesetzlichen Krankenversicherung als Rentner versicherungspflichtig, solange die Voraussetzungen für das Bestehen der Versicherungspflicht mit Ausnahme des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland vorliegen (§ 7 Abs. 1 BrexitSozSichÜG).
- Die über den Tag des Austritts (yy.xx.2019) hinaus fortgesetzte versicherungspflichtige Mitgliedschaft endet nach § 8 Abs. 1 BrexitSozSichÜG mit den Tag der Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts aus dem GBR oder mit dem Wirksamwerden der Kündigung nach § 175 Abs. 4 SGB V. Darüber hinaus ist ein jederzeitiges Sonderkündigungsrecht zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Mitglied seine Kündigung erklärt, möglich, wenn innerhalb dieses Zeitraums das Bestehen einer Absicherung im nationalen Gesundheitsdienst (NHS) des GBR nachgewiesen wird (§ 8 Abs. 2 BrexitSozSichÜG).

4.2 Freiwillig krankenversicherte Rentner

- Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im GBR, die nur eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Alterssicherung der Landwirte beziehen und die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 11 bis 12 SGB V bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 4 KVLG 1989 nicht erfüllen, sind bis zum Tag vor dem Austritt (xx.xx.2019) den Rechtsvorschriften des für die Zahlung der Rente zuständigen Staates unterstellt (Artikel 25 VO (EG) 883/2004); sie sind in aller Regel freiwilliges Mitglied einer deutschen Krankenkasse.

- Diese Personen bleiben über den Tag des Austritts (yy.xx.2019) hinaus freiwilliges Mitglied der Krankenkasse (§ 7 Abs. 2 BrexitSozSichÜG); sie gelten kraft gesetzlicher Fiktion als nach § 6 BrexitSozSichÜG der gesetzlichen Krankenversicherung beigetreten, es sei denn, sie erklären innerhalb von 2 Wochen nach Hinweis der Krankenkasse ihren Austritt.
- Die über den Tag des Austritts (yy.xx.2019) hinaus fortbestehende freiwillige Mitgliedschaft endet nach § 8 BrexitSozSichÜG mit den Tag der Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts aus dem GBR oder mit dem Wirksamwerden der Kündigung nach § 175 Abs. 4 SGB V. Darüber hinaus ist ein jederzeitiges Sonderkündigungsrecht zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Mitglied seine Kündigung erklärt, möglich, wenn innerhalb dieses Zeitraums das Bestehen einer Absicherung im nationalen Gesundheitsdienst (NHS) des GBR nachgewiesen wird.

5. Studenten

5.1 Versicherungspflichtige Studenten

- Studierende, die an einer Hochschule im GBR eingeschrieben sind und die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V erfüllen, sind angesichts der Sachverhaltsgleichstellung nach Artikel 5 Buchst. b VO (EG) 883/2004, nach der die Einschreibung an einer staatlich anerkannten Hochschule im GBR der Einschreibung an einer staatlich anerkannten deutschen Hochschule gleichsteht, bei Wohnsitz in Deutschland bis zum Tag vor dem Austritt (xx.xx.2019) den Rechtsvorschriften des Wohnstaates unterstellt; sie unterliegen somit der deutschen Versicherungspflicht als Studierende (KVdS).
- Diese Personen bleiben über den Tag des Austritts (yy.xx.2019) hinaus in der gesetzlichen Krankenversicherung als Studierende versicherungspflichtig, solange sie an einer Hochschule im GBR eingeschrieben sind und die weiteren Voraussetzungen für das Bestehen der Versicherungspflicht vorliegen (§ 7a BrexitSozSichÜG).
- Die über den Tag des Austritts (yy.xx.2019) hinaus fortgesetzte versicherungspflichtige Mitgliedschaft endet nach § 8 Abs. 1a BrexitSozSichÜG mit dem Wirksamwerden der Kündigung nach § 175 Abs. 4 SGB V. Darüber hinaus ist ein jederzeitiges Sonderkündigungsrecht zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Mitglied seine Kündigung erklärt, möglich, wenn innerhalb dieses Zeitraums das Bestehen einer Absiche-

rung im nationalen Gesundheitsdienst (NHS) des GBR nachgewiesen wird (§ 8 Abs. 2 BrexitSozSichÜG).

5.2 Familienversicherte Studenten

- Studierende, die an einer Hochschule im GBR eingeschrieben sind und die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V erfüllen, aber wegen des Vorrangs der Familienversicherung nicht der Versicherungspflicht als Studierende unterliegen, sind bei Wohnsitz in Deutschland bis zum Tag vor dem Austritt (xx.xx.2019) den Rechtsvorschriften des Wohnstaates unterstellt; sie sind daher familienversichert, sofern die sonstigen Voraussetzungen der Familienversicherung nach § 10 SGB V erfüllt sind.
- Diese Personen bleiben über den Tag des Austritts (yy.xx.2019) hinaus in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert, solange die Voraussetzungen der Familienversicherung nach § 10 SGB V erfüllt sind; das Vorliegen einer Schul- oder Berufsausbildung im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 3 SGB V ist gebietsneutral zu verstehen.

5.3 Freiwillig krankenversicherte Studenten

- Studierende, die an einer Hochschule im GBR eingeschrieben sind und weder die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V noch die Voraussetzungen der Familienversicherung nach § 10 SGB V erfüllen, sind bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland bis zum Tag vor dem Austritt (xx.xx.2019) den Rechtsvorschriften des Wohnstaates unterstellt; sie können daher in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sein.
- Diese Personen bleiben über den Tag des Austritts (yy.xx.2019) hinaus freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung; einer ausdrücklichen Anordnung über das Fortbestehen der freiwilligen Mitgliedschaft bedarf es nicht.

6. Familienangehörige von Mitgliedern

- Familienangehörige von Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung, die im Wege des mit dem BrexitSozSichÜG angeordneten Bestandsschutzes nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder § 7 oder § 7a über den Tag des Austritts (yy.xx.2019) hinaus weiter in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, bleiben unbeschadet ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts familienversichert, sofern die sonstigen Voraussetzungen der Familienversicherung nach § 10 SGB V erfüllt sind.

- Familienangehörige (von Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung, deren Mitgliedschaft nicht im Wege des mit dem BrexitSozSichÜG angeordneten Bestandsschutzes, sondern auf anderer Grundlage fortbesteht), die am Tag vor dem Austritt (xx.xx.2019) auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts familienversichert waren, bleiben unbeschadet ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im GBR familienversichert, solange sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im GBR aufrechterhalten.

7. Beitrittsrecht nach § 6 BrexitSozSichÜG

- Der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung können zum einen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im GBR beitreten, deren gesetzliche Versicherung in Deutschland (Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung, Familienversicherung) am Tag vor dem Austritt (xx.xx.2019) endet, weil infolge des Austritts die Koordinierungsverordnung keine Anwendung mehr findet (Beitritt nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BrexitSozSichÜG); das Beitrittsrecht kommt beispielsweise für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer mit Wohnsitz im GBR in Betracht (vgl. Ausführungen unter Nummer 2.2).
- Der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung können zum anderen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland beitreten, die am Tag vor dem Austritt (xx.xx.2019) im System der sozialen Sicherheit des GBR im Krankheitsfall abgesichert waren und auf der Grundlage der Koordinierungsverordnung berechtigt waren, in Deutschland Sachleistungen in Anspruch zu nehmen (Beitritt nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BrexitSozSichÜG); das Beitrittsrecht kommt beispielsweise für Arbeitnehmer (Grenzgänger) mit Wohnsitz in Deutschland in Betracht (vgl. Ausführungen unter Nummer 3 Buchstabe a), die bei der Krankenkasse mit der Anspruchsbescheinigung S 1 bzw. E 106 eingeschrieben sind.
- Der Beitritt ist schriftlich innerhalb von 3 Monaten gegenüber der gewählten Krankenkasse zu erklären (§ 6 Abs. 2 BrexitSozSichÜG). Die 3-monatige Beitrittsfrist beginnt grundsätzlich mit dem Tag nach dem Austritt (yy.xx.2019). Im Falle eines wirksamen Beitritts beginnt die Mitgliedschaft grundsätzlich mit dem yy.xx.2019 (§ 6 Abs. 3 BrexitSozSichÜG).
- Für die Wahl der Krankenkasse der nach § 6 BrexitSozSichÜG Beitrittsberechtigten gelten die allgemeinen Regelungen zum Krankenkassenwahlrecht. Danach steht den Beitrittsberechtigten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BrexitSozSichÜG, die zuvor versicherungs-

pflichtiges oder freiwilliges Mitglied einer Krankenkasse waren, ein sofortiges Krankenkassenwahlrecht dann offen, wenn die 18-monatige Mindestbindungsfrist erfüllt ist. Die Beitrittsberechtigten nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BrexitSozSichÜG haben ein freies Wahlrecht; sie sind nicht zwingend an die Krankenkasse gebunden, die im Wege der Sachleistungsaushilfe Leistungen zur Verfügung gestellt hat.

Ergebnis:
Die Fachkonferenzteilnehmer nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Spitzenverband